

ELEKTRONISCHE KOPIE



Scout24 AG, München

**Bericht über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO im Rahmen
der geplanten Umwandlung in eine Societas
Europaea (SE)**

ELEKTRONISCHE KOPIE

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Gegenstand und Umfang der Prüfung	4
3.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
4.	Prüfung der Kapitaldeckung	13
4.1.	Kapital und Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	13
4.2.	Ermittlung des Nettovermögens	14
4.2.1.	Bilanzielles Nettovermögen	14
4.2.2.	Marktkapitalisierung und Indikativer Ertragswert	18
5.	Schlussbemerkung und Bescheinigung	21

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, % usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Beschluss des Landgerichts München I – 5. Kammer für Handelssachen – vom 3. März 2021 zur Bestellung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Wirtschaftsprüfer Jochen Breithaupt, Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO
- Anlage 2** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

ELEKTRONISCHE KOPIE

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
e.V.	Eingetragener Verein
EBIT	Earnings before interest and taxes
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f. / ff.	folgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
GesR-RL	Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch

HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	„Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne der/des
Mio.	Millionen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
rd.	rund
Rn.	Randnummer
S.	Satz
Scout24–Gruppe / Scout24	Scout24 AG zusammen mit Ihren Beteiligungen
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte/r
T €	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrolle Nummer

vgl.

vergleiche

WpÜG-AV

Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots

Zweite Richtlinie

Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; zwischenzeitlich aufgehoben durch Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012; zwischenzeitlich aufgehoben durch Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Es ist beabsichtigt, die

**Scout24 AG,
München**
(nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

in eine Europäische Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Societas Europaea“ oder „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO¹ umzuwandeln. Ein diesbezüglicher Beschluss soll der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Juli 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist vor Zustimmung der Hauptversammlung von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß der Richtlinie 77/91/EWG² (nachfolgend auch „Zweite Richtlinie“) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (nachfolgend auch „Kapitaldeckung“).

Mit Beschluss vom 3. März 2021 wurde die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Wirtschaftsprüfer Jochen Breithaupt, Düsseldorf, durch das Landgericht München I – 5. Kammer für Handelssachen – zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG³ und §§ 10, 11 UmwG ausgewählt und bestellt (vgl. Anlage 1). Auf Grundlage des Bestellungsbeschlusses wurden wir von der Gesellschaft mit der Kapitaldeckungsprüfung beauftragt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

² Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten; zwischenzeitlich aufgehoben durch Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012; zwischenzeitlich aufgehoben durch Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

³ Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften; zwischenzeitlich aufgehoben durch Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011; zwischenzeitlich aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

Wir haben unsere Prüfung – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 15. März 2021 bis zum Datum dieses Berichts in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt.

Unserer Prüfung lagen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse und zusammengefassten Lageberichte der Scout24 AG für die Geschäftsjahre 2019 und 2020;
- Berichte über die Prüfung der Konzernabschlüsse und zusammengefassten Lageberichte der Scout24 AG für die Geschäftsjahre 2019 und 2020;
- Satzung der Scout24 AG mit Stand vom 11. Mai 2021;
- Satzung der Scout24 SE (Anlage zum Umwandlungsplan);
- Handelsregisterauszug der Scout24 AG;
- Entwurf des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Scout24 AG vom 8. Juli 2021 zur formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer SE;
- Notariell beurkundeter Umwandlungsplan vom 17. Mai 2021 betreffend die formwechselnde Umwandlung der Scout24 AG in die Scout24 SE in der Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Sitz in München (UR-Nr. W 01889/21 des Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke, München) und vorherige Entwürfe;
- Entwurf des Umwandlungsberichts des Vorstands der Scout24 AG betreffend die Umwandlung der Scout24 AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) vom 17. Mai 2021 und vorherige Entwürfe;
- Dokumentation zum Goodwill-Impairment Test der Scout24 AG zum 31. Dezember 2020;
- Auszug aus der Mehrjahresergebnisplanung der Scout24 AG für den Zeitraum 2021 bis 2025;
- Monatsreport März 2021;
- Ungeprüfter Quartalsabschluss 1/2021 auf Konzernebene.

Als Auskunftsperson standen uns vom Vorstand der Scout24 AG benannte Mitarbeiter der Scout24 AG zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden.

Der Vorstand der Scout24 AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Sie wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

Wir haben die erhaltenen Auskünfte und die zur Verfügung gestellten Unterlagen kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unterzogen. Die Kapitaldeckungsprüfung umfasst darüber hinaus auch keine Stellungnahmen zu rechtlichen oder steuerlichen Sachverhalten der Gesellschaft.

Wir haben bei der Prüfung der Kapitaldeckung die Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 11 Abs. 1 S. 1 UmwG i.V.m. §§ 319, 319a, 319b HGB) beachtet.

Dieser Bericht dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Sie ist ab Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan entscheidet, den Aktionären zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts beizufügen. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung nicht zulässig.

Unsere Verantwortlichkeit für die Prüfung der Kapitaldeckung bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, nach § 323 HGB i.V.m. Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. Art. 96 GesR-RL⁴ i.V.m. §§ 60, 11 Abs. 2 UmwG.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, im Übrigen die als Anlage 2 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

⁴ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Gemäß Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 37 Abs. 1 SE-VO kann eine SE durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft gegründet werden, die selbst nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE hat nach Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Es entsteht also kein neuer Rechtsträger, sondern die Gesellschaft wechselt nur ihr Rechtskleid.⁵ Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten; ein Vermögensübergang erfolgt nicht.

Die Umwandlung in eine SE setzt voraus, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, mithin **Gegenstand** der entsprechenden Prüfung des unabhängigen Sachverständigen.⁶

Artikel 37 SE-VO enthält keine vollständige und umfassende Regelung der Gründung einer SE durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft, sondern etabliert lediglich einen grundlegenden europäischen Rahmen, der noch der Ausfüllung durch nationales Recht bedarf.⁷ Über die Artikel 5, 10 und 15 Abs. 1 SE-VO finden die Vorschriften des Aktien- und Umwandlungsrechts grundsätzlich Anwendung und zwar insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft. Hieraus leitet sich der **Umfang** der Prüfung des unabhängigen Sachverständigen ab.

Im Hinblick auf die zu erstellende Bescheinigung verweist Artikel 37 Abs. 6 SE-VO auf die sinngemäße Anwendung der Zweiten Richtlinie. Über Artikel 13 der Zweiten Richtlinie wird bestimmt, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere zur Kapitalaufbringung, gelten sollen, wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Über Artikel 10 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie ergibt sich darüber hinaus der Inhalt des Berichts des unabhängigen Sachverständigen. Demgemäß ist das

⁵ Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 5 m.w.N.

⁶ Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 37.

⁷ Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 6 m.w.N.

Gesellschaftsvermögen zu beschreiben, wobei allerdings die Erwähnung jedes einzelnen Vermögensgegenstands nicht erforderlich ist. Die angewandten Bewertungsmethoden sind mitzuteilen. Die Bescheinigung hat die Erklärung zu enthalten, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das **Kapital und die Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO** umfassen neben dem in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Grundkapital⁸ (gezeichnetes Kapital i.S.d. Artikels 4 Abs. 2 SE-VO) die nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Die nach Gesetz nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen betreffen insbesondere die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und 2 AktG, die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB und die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gemäß § 272 Abs. 4 HGB sowie durch §§ 253 Abs. 6 oder 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Rücklagen.

Für die Ermittlung der **Nettovermögenswerte** der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Das Nettovermögen einer Gesellschaft berechnet sich als Differenz aus Vermögenswerten und Schulden dieser Gesellschaft.⁹ Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die Verkehrswerte der Aktiva und Passiva, nicht deren Buchwerte, da Zweck der Kapitaldeckungsprüfung ist, die reale Kapitalaufbringung sicher zu stellen.¹⁰ Die Ermittlung des Nettoeigenvermögens kann hierbei auf der Grundlage einer Einzelbewertung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens durchgeführt werden.

Hierbei sind handelsrechtliche Buchwerte, mithin das bilanzielle Nettovermögen, als Bewertungsmaßstab jedenfalls dann als ausreichend anzuerkennen, wenn von der Fortführung des Unternehmens i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen ist und sich bereits bei einem Buchwertansatz ein entsprechend zur Kapitaldeckung ausreichend hohes Eigenkapital i.S.d. § 266 Abs. 3 A. HGB ergibt. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich auf Grundlage der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden keine Anzeichen ergeben, die auf wesentliche die Kapitaldeckung insgesamt in Frage stellende stille Lasten schlussfolgern lassen.

⁸ Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 38f. m.w.N.

⁹ Vgl. P. Jaspers in Böttcher/Habighorst/Schulte, Umwandlungsrecht, 2. Auflage 2019, Rn. 118.

¹⁰ Vgl. J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 40 m.w.N.

Ergänzend zu der vorstehend beschriebenen Bewertungsmethode kann auch eine Bewertung des Unternehmens insgesamt nach einschlägigen Bewertungsvorschriften, etwa nach dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1), erfolgen.¹¹

Maßgeblicher **Bewertungszeitpunkt** ist – in Übereinstimmung mit der generellen Bewertungspraxis bei Strukturmaßnahmen – der Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung.¹²

Da im vorliegenden Fall das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung zu bescheinigende Kapital (vgl. Abschnitt 4.1.) bereits durch das bilanzielle Nettovermögen bei einer Einzelbetrachtung zu Buchwerten gedeckt ist (vgl. Abschnitt 4.2.1.), haben wir ergänzend zur Fundierung dieses Deckungsnachweises die Marktkapitalisierung herangezogen und eine indikative Abschätzung des Unternehmenswerts¹³ in Anlehnung an IDW S 1 der Scout24 AG vorgenommen (vgl. Abschnitt 4.2.2.)

ELEKTRONISCHE KOPIE

¹¹ Vgl. T. Bücker in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Auflage 2016, zu Artikel 37 SE-VO, Rn. 50.

¹² Vgl. T. Bücker in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Auflage 2016, zu Artikel 37 SE-VO, Rn. 50; J. Schmidt in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 41f. zu den in der Literatur grundsätzlich diskutierten Bewertungszeitpunkten.

¹³ Vgl. T. Bücker in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Auflage 2016, zu Artikel 37 SE-VO, Rn. 50.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Scout24 AG ist eine Aktiengesellschaft mit **Sitz** in München und ist im **Handelsregister** des Amtsgerichts München unter HRB 220696 eingetragen. Es gilt die **Satzung** vom 4. September 2015 mit letzter Änderung vom 11. Mai 2021 (Eintrag im Handelsregister).

Die Gesellschaft ist durch eine **formwechselnde Umwandlung** der Asa NewCo GmbH, einer im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 208302 eingetragenen deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet worden. Der Formwechsel wurde am 10. September 2015 im Handelsregister eingetragen und damit wirksam.

Der satzungsmäßige **Gegenstand des Unternehmens** ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland unabhängig von ihrer Rechtsform, die auf dem Gebiet der Online- und Internetdienstleistungen tätig sind, sowie die Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere die Geschäftsführung und die Erbringung von Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie die Betätigung auf dem Gebiet des Online- und Internetgeschäfts im In- und Ausland.

Das **Geschäftsjahr** der Scout24 AG ist das Kalenderjahr.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2020 € 105.700.000 und war in 105.700.000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 18. Juni 2020 (Eintragung im Handelsregister am 17. Juli 2020) dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, das Grundkapital der Scout24 AG um einen Gesamtbetrag von bis zu € 30 Mio. durch Einziehung noch zu erwerbender Aktien im Wege der vereinfachten Einziehung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG herabzusetzen. Nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses der Scout24 AG für das Geschäftsjahr 2020 hat der Vorstand am 30. März 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das **Rückkaufangebot** zur Umsetzung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses unterbreitet. Die Gesellschaft bot danach allen Aktionären der Scout24 AG an, die von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft zu einem Kaufpreis von € 69,66 je Aktie zu kaufen und zu erwerben. Das Rückkaufangebot bezog sich auf bis zu 13.976.613 Aktien der Scout24 AG. Das Andienungsverhältnis betrug 7:1. Die Frist zur Annahme des Rückkaufangebots endete am 16. April 2021, 24:00 Uhr.

Die von der Gesellschaft erworbenen Aktien der Scout24 AG wurden unverzüglich im Wege einer **Kapitalherabsetzung** durch Einziehung im vereinfachten Verfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5 AktG eingezogen. Nach Durchführung der Kapitalherabsetzung beträgt das Grundkapital der Scout24 AG € 94.299.125.

Der Vorstand der Scout24 AG wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juni 2017 ermächtigt, die nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des am 27. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 6 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts) der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Scout24 AG erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Auch die Durchführung der **Einziehung** bedarf keines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses. In Ausnutzung der Ermächtigung vom 8. Juni 2017 hat der Vorstand der Scout24 AG am 28. April 2021 beschlossen, 2.199.125 Aktien der Scout24 AG, die von der Gesellschaft ebenfalls in Ausnutzung der von der Hauptversammlung der Scout24 AG am 8. Juni 2017 beschlossenen Ermächtigung erworben wurden, unter Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen.

Das **Grundkapital der Scout24 AG beträgt nach Einziehung der Aktien € 92.100.000** und ist in 92.100.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 je Stückaktie eingeteilt.

Die Scout24 AG hielt zum 31. Dezember 2020 7.863.709 **eigene Aktien** im Bestand.

Am 23. April 2021 wurde bekanntgegeben, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, beschlossen hat, aufbauend auf dem bis November 2020 erfolgten Aktienrückkauf, weitere eigene Aktien über die Börse zurückzukaufen (nachfolgend auch „**Share-buy-back-Programm**“). Hierfür macht die Gesellschaft von der durch die ordentliche Hauptversammlung der Scout24 AG am 18. Juni 2020 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Gebrauch. Der Aktienrückkauf wird bis längstens zum 30. Juni 2021 (spätester möglicher Erwerbszeitpunkt) durchgeführt. In diesem Zeitraum sollen nach Maßgabe des beschlossenen Rückkaufprogramms eigene Aktien der Gesellschaft im Wert von bis zu € 200 Mio. (zuzüglich Erwerbsnebenkosten) über die Börse zurückgekauft werden. Dies entspricht auf Basis des Schlusskurses im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand 23. April 2021: € 70,22) einem Volumen von bis zu ca. 2.848.191 Stück Aktien. Vor dem Hintergrund der für den 8. Juli 2021 geplanten Hauptversammlung und ihrer rechtssicheren Durchführung werden voraussichtlich in der Zeit vom 12. Mai 2021 bis 27. Mai 2021 keine Aktien zurückgekauft.

Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung befinden sich **7.118.775 eigene Aktien im Bestand**.

Die Aktien des Scout24 AG sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der **Frankfurter Wertpapierbörse** (Prime Standard) zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem (XETRA) der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, gehandelt werden.

Die Scout24 AG ist ausweislich der Angaben im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 an insgesamt 11 Unternehmen im In- und Ausland beteiligt. Die Scout24 AG stellt als börsennotierte Aktiengesellschaft einen **Konzernabschluss** (größter und kleinster Konsolidierungskreis) in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzenden, nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften auf (nachfolgend Scout24 AG zusammen mit Ihren Beteiligungen auch „Scout24–Gruppe“ oder „Scout24“).

Wesentliche Kennzahlen zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Scout24 stellen sich in den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 auf Konzernebene ausweislich der geprüften Konzernabschlüsse wie folgt dar:

Scout24 Wirtschaftliche Grundlagen	2020	2019	2018
Umsatz in Mio. €	354	350	318
Betriebsergebnis (EBIT) in Mio. €	147	109	111
Ergebnis fortgeführter Aktivitäten nach Steuern in Mio. €	102	64	76
Ergebnis nicht fortgeführter Aktivitäten nach Steuern in Mio. €	2.265	17	88
Ergebnis nach Steuern in Mio. €	2.367	80	164
Bilanzsumme in Mio. €	3.520	2.431	2.464
Eigenkapital in Mio. €	2.814	1.054	1.173
Eigenkapitalquote	79,9%	43,3%	47,6%
Ø Anzahl Mitarbeiter	1.093	1.681	1.552

Ausweislich der Erläuterungen im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 betreibt Scout24 den **führenden digitalen Marktplatz im Immobilienbereich**, ImmoScout24. Eine Vielzahl von Immobiliensuchenden trifft hier auf ein großes Angebot an digitalen Anzeigen bzw. Inseraten. Listings, das heißt die Inserate für den Verkauf und die Vermietung von Immobilien, stellen das Kernprodukt von Scout24 dar. Sie werden im Rahmen von Rahmenverträgen oder als Einzelauftrag bei ImmoScout24 gebucht. Durch ergänzende Produkte und Dienstleistungen rund um das Immobilieninserat, also entlang von Kauf-/Verkaufs- bzw. Miet-/Vermietungstransaktionen entsteht zusätzliches Umsatz- und Ertragspotenzial.

Mit Wirkung zum 1. April 2020 wurden sämtliche Anteile an der AutoScout24 GmbH, München, veräußert, ebenso sämtliche Anteile der FFG FINANZCHECK Finanzportale GmbH, Hamburg (nachfolgend auch „AutoScout24-Transaktion“). Das Ergebnis nicht fortgeführter Aktivitäten nach Steuern des Geschäftsjahres 2020 wurde wesentlich durch die AutoScout24-Transaktion bedingt.

Scout24 gliedert die Geschäftsaktivitäten in die **drei Segmente** „Residential Real Estate“, „Business Real Estate“ und „Media&Other“.

Regional ist Scout24 im Wesentlichen in Deutschland und Österreich tätig.

Die **Vermögenslage** der Scout24 AG ergibt sich aus der nachfolgenden, zusammengefassten Darstellung der geprüften Bilanzen der Gesellschaft auf den 31. Dezember 2019 und 2020:

Scout24 AG Bilanz	31.12.2020 in T €	31.12.2019 in T €
AKTIVA		
Immaterielle Vermögensgegenstände	273	633
Sachanlagen	13.577	5.096
Finanzanlagen	1.777.738	2.068.645
Anlagevermögen	1.791.588	2.074.374
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.682.065	283.997
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	137.351	65.147
Wertpapiere	1.577.909	-
Umlaufvermögen	4.397.325	349.144
Rechnungsabgrenzungsposten	4.407	6.389
Summe Aktiva	6.193.320	2.429.907

Wesentliche **Aktiva** der Gesellschaft stellen die Beteiligungsbuchwerte der Finanzanlagen, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Wertpapiere dar.

Die Veränderung der bilanzierten Buchwerte für **Finanzanlagen** vom 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2020 resultiert im Wesentlichen aus der AutoScout24-Transaktion.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** entfallen zum überwiegenden Teil auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Diese beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus den Ergebnisabführungsverträgen. Der deutliche Anstieg zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der AutoScout24-Transaktion.

Zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel, die aus der AutoScout24-Transaktion resultieren, hat die Scout24 AG im Geschäftsjahr 2020 einen Wertpapierspezialfonds in Höhe von € 1.500 Mio. auflegen lassen, der zum großen Teil in festverzinsliche Anleihen investiert ist. Zudem ist in den zum 31. Dezember 2020 bilanzierten **Wertpapieren** ein Betrag in Höhe von € 77,9 Mio. als kurzfristige Anlage in einen Geldmarktfonds enthalten.

Scout24 AG	31.12.2020	31.12.2019
Bilanz	in T €	in T €
PASSIVA		
Gezeichnetes Kapital	105.700	107.600
Nennbetrag eigener Anteile	- 7.864	- 2.437
Kapitalrücklage	172.224	170.324
Anderer Gewinnrücklage	1.282.915	-
Bilanzgewinn	1.567.102	887.178
Eigenkapital	3.120.077	1.162.665
Steuerrückstellungen	2.335	14.715
Sonstige Rückstellungen	50.827	91.912
Rückstellungen	53.162	106.627
Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute	253.051	837.085
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.789	3.835
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.753.748	303.767
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	2
Sonstige Verbindlichkeiten	3.121	8.841
Verbindlichkeiten	3.011.709	1.153.530
Rechnungsabgrenzungsposten	2.096	2.687
Passive Latente Steuern	6.276	4.398
Summe Passiva	6.193.320	2.429.907

Die **Passiva** der Gesellschaft betreffen im Wesentlichen das Eigenkapital, das zum 31. Dezember 2020 € 3.120 Mio. betrug (31. Dezember 2019: € 1.162 Mio.) und **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**, die zum 31. Dezember 2020 mit € 2.753 Mio. (31. Dezember 2019: € 303 Mio.) bilanziert sind. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Kaufpreiszahlung aus der AutoScout24-Transaktion.

Die Erhöhung des **Eigenkapitals** vom 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2020 durch den im Geschäftsjahr 2020 erzielten Jahresüberschuss in Höhe von € 2.565 Mio. wurde teilweise durch den Erwerb eigener Anteile in Höhe von € 514 Mio. kompensiert. Nach Einziehung von 1,9 Mio. Aktien im Geschäftsjahr 2020 beträgt der Bestand an eigenen Aktien zum 31. Dezember 2020 7.863.709 Stück. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs 2020 wurde maßgeblich durch die AutoScout24-Transaktion beeinflusst. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, gemäß § 58 Abs. 2 AktG 50 % des Jahresüberschusses in Höhe von € 1.282 Mio. in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Die **bilanzielle Eigenkapitalquote** der Gesellschaft betrug auf den 31. Dezember 2020 rd. 50,4 % (31. Dezember 2019: rd. 47,8 %).

Als Dividende für das Geschäftsjahr 2020, die nach der Hauptversammlung 2021 zur Auszahlung kommt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat eine Ausschüttungssumme von € 68,5 Mio. vor.

ELEKTRONISCHE KOPIE

4. Prüfung der Kapitaldeckung

4.1. Kapital und Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Ausweislich des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 stellt sich das **handelsrechtliche Eigenkapital** der Scout24 AG wie folgt dar:

Scout24 AG	31.12.2020
Eigenkapital	in T €
I. Ausgegebenes Kapital	
1. Gezeichnetes Kapital	105.700
2. Nennbetrag eigener Anteile	- 7.864
II. Kapitalrücklage	172.224
III. Andere Gewinnrücklage	1.282.915
IV. Bilanzgewinn	1.567.102
A. Eigenkapital	3.120.077

Das **Gezeichnete Kapital** verringert sich aufgrund der Durchführung des Aktienrückkaufs im April 2021 und der einhergehenden Kapitalherabsetzung sowie aufgrund der Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien (vgl. Abschnitt 3.) auf T€ 92.100 zum Ende unserer Prüfung. Die Kapitalherabsetzungen wurden am 3. und 4. Mai 2021 im Bundesanzeiger mitgeteilt.

In § 4 der Satzung der Scout24 SE ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche Grundkapital (gezeichnete Kapital) mit € 92.100.000 festgelegt. Es erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE in Höhe von € 120.000.

Die **Anzahl eigener Aktien** und damit deren Nennbetrag veränderte sich durch die Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien und durch das Share-Buy-Back-Programm (vgl. Abschnitt 3.) zum Ende unserer Prüfung auf 7.118.775 Aktien.

Die **Kapitalrücklagen** erhöhen sich aufgrund der Durchführung des Aktienrückkaufs im April 2021 (vgl. Abschnitt 3.) auf T€ 183.625 zum Ende unserer Prüfung. Die Kapitalrücklage ist mit Ausnahme eines Betrags in Höhe von T€ 313, der nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebildet wurde, nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB bzw. aufgrund der durchgeführten Kapitalherabsetzungen gebildet worden und gilt insoweit in Höhe von T€ 183.312 als nicht ausschüttungsfähig im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.

Eine gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 AktG war nicht unter den Gewinnrücklagen zu bilden, da die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigen.

Die **Anderen Gewinnrücklagen** wurden zum 31. Dezember 2020 nach § 58 Abs. 2 S. 1 AktG dotiert. Sie gelten insoweit nicht als Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.

Ausweislich der Erläuterungen des Anhangs für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 ergeben sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 keine Informationen über etwaige ausschüttungsgesperrte Beträge aufgrund handelsrechtlicher Regelungen.

Die Satzung der Scout24 AG und der Scout24 SE sehen keine Bildung von Rücklagen mit einer Ausschüttungsbeschränkung vor.

Damit stellen sich das Kapital und die Rücklagen der Gesellschaft i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung wie folgt dar:

Scout24 AG	
Kapital nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	in T €
Gezeichnetes Kapital	92.100
Kapitalrücklage	183.312
Kapital nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	275.412

Aus den uns erteilten Auskünften haben sich uns bis zur Beendigung der Prüfung keine weiteren Hinweise auf eine Änderung des Grundkapitals oder der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ergeben.

Damit ist im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung festzustellen, ob die Scout24 AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe von T€ 275.412 verfügt.

4.2. Ermittlung des Nettovermögens

4.2.1. Bilanzielles Nettovermögen

Das bilanzielle Nettovermögen ergibt sich, ausgehend von dem geprüften Jahresabschluss der Scout24 AG für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt:

Scout24 AG	31.12.2020
Bilanzielles Nettovermögen	in T €
AKTIVA	
Immaterielle Vermögensgegenstände	273
Sachanlagen	13.577
Finanzanlagen	1.777.738
Anlagevermögen	1.791.588
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.682.065
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	137.351
Wertpapiere	1.577.909
Umlaufvermögen	4.397.325
Rechnungsabgrenzungsposten	4.407
Summe Aktiva	6.193.320
SCHULDEN	
Rückstellungen	53.162
Verbindlichkeiten	3.011.709
Rechnungsabgrenzungsposten	2.096
Passive Latente Steuern	6.276
Summe Schulden	3.073.243
Bilanzielles Nettovermögen	3.120.077

Der Jahresabschluss der Scout24 AG für das Geschäftsjahr 2020 ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.

Der Jahresabschluss der Scout24 AG für das Geschäftsjahr 2020 wurde ausweislich der Angaben im Anhang gemäß den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Vor dem Hintergrund des Bilanzierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie der Bilanzierungsverbote nach § 248 Abs. 2 S. 2 HGB u.a. für selbst geschaffene Marken, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ist von einer insoweit grundsätzlich nicht vollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft im wirtschaftlichen Sinne in der Bilanz auszugehen. Dies bestätigt sich grundsätzlich durch die im Abschnitt 4.2.2. vorgenommene indikative Ertragswertabschätzung, die zu Werten oberhalb des bilanziellen Nettovermögens führt.

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB gilt der sog. Einzelbewertungsgrundsatz. Danach sind Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten. Verbundeffekte, die sich aus dem Zusammenspiel der Vermögensgegenstände ergeben können, bleiben unberücksichtigt. Auch dies spiegelt sich darin wider, dass das bilanzielle

Nettovermögen niedriger ausfällt, als die indikative Ertragswertabschätzung der Scout24 AG, bei der gerade ein solches Zusammenwirken von Vermögensgegenständen und die daraus generierten zukünftigen Ertragsüberschüsse berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 4.2.2.).

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten. Namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Als Ergebnis der aufgeführten grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien stellt ein auf Basis eines handelsbilanziellen Jahresabschlusses abgeleitetes bilanzielles Nettovermögen grundsätzlich eine Wertuntergrenze des Nettovermögens dar.

Auch aus den vorliegend spezifisch angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Eignung des bilanziellen Nettovermögens zur Kapitaldeckung sprächen. Im Einzelnen wurden die wesentlichen Vermögens- und Schuldposten wie folgt bilanziert:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauern und gegebenenfalls außerplanmäßigen Abschreibungen bewertet.
- Finanzanlagen wurden mit ihren Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Ausleihungen sind mit dem Nominalwert angesetzt. Sofern als Grundlage für den beizulegenden Wert Kaufpreise für Anteile bzw. Ausleihungen vorliegen, werden diese für die Bewertung herangezogen.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert unter Abzug gebotener Wertberichtigungen angesetzt.
- Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

- Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aus den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Scout24 AG für das Geschäftsjahr 2020 ergeben sich im Ergebnis keine Hinweise auf einen Überhang nicht bilanzierter Lasten, die eine ausreichende Höhe des bilanziellen Nettovermögens zur Kapitaldeckung in Frage stellen.

Das wie vorstehend beschrieben ermittelte bilanzielle Nettovermögen in Höhe von T€ 3.120.077 zum 31. Dezember 2020 übersteigt das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital in Höhe von T€ 275.412 deutlich.

Auskunftsgemäß wurden die für den Jahresabschluss der Scout24 AG zum 31. Dezember 2020 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im laufenden Geschäftsjahr 2021 fortgeführt.

Das im Zeitraum Januar bis März 2021 erzielte Ergebnis der Scout24-Gruppe war positiv und liegt nicht unter Plan.

Der Aktienrückkauf im April 2021 (vgl. Abschnitt 3.) führte bei 11.400.875 erworbenen Aktien zu je € 69,66 zu einer Verminderung des bilanziellen Nettovermögens in Höhe von rd. T€ 794.185 (ohne Nebenkosten).

Durch das zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung noch nicht abgeschlossene Share-buy-back-Programm (vgl. Abschnitt 3.) wird sich eine Verminderung des bilanziellen Nettovermögens in Höhe von maximal T€ 200.000 (ohne Nebenkosten) ergeben.

Das wie vorstehend beschrieben ermittelte bilanzielle Nettovermögen in Höhe von T€ 3.120.077 auf den 31. Dezember 2020 übersteigt – auch nach Abzug der durch den Aktienrückkauf bzw. das Share-buy-back-Programm resultierenden Verminderung – mit T€ 2.125.892 das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital in Höhe von T€ 275.412 deutlich.

Aus den uns erteilten Auskünften haben sich uns bis zur Beendigung der Prüfung abgesehen von dem Aktienrückkauf und dem Share-buy-back-Programm (vgl. Abschnitt 3.) keine weiteren Hinweise auf eine wesentliche Verminderung des bilanziellen Eigenkapitals und damit des bilanziellen Nettovermögens ergeben.

Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Nettovermögen der Scout24 AG nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals sowie der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

4.2.2. Marktkapitalisierung und Indikativer Ertragswert

Die Scout24 AG ist börsennotiert (vgl. Abschnitt 3.).

Der Börsenkurs stellt denjenigen Preis dar, zu dem Anteile für eine Partizipation am Eigenkapital an öffentlich Märkten gehandelt werden. Aus dem Börsenkurs ergibt sich durch Multiplikation mit den ausgegebenen Aktien (ohne eigene Aktien im Bestand) die Marktkapitalisierung eines Unternehmens und entsprechend die Marktbewertung des Eigenkapitals der Scout24 AG.

Die **Marktkapitalisierung** der Scout24 AG zum Ende unserer Prüfungstätigkeit am 17. Mai 2021 beträgt laut Schlusskurs XETRA € 5.406,5 Mio.

Ansatzpunkte, dass die Marktnotierung der Scout24 AG aufgrund von Börsenkursmanipulation oder Marktmenge i.S. von § 5 WpÜG-AV als nicht repräsentativ anzusehen ist, haben wir nicht festgestellt.

Die Abschätzung des **indikativen Ertragswerts** der Scout24 AG erfolgte unter vereinfachenden Prämissen in Anlehnung an den Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1) in der Fassung vom 2. April 2008.

Danach bestimmt sich der Wert eines Unternehmens – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner, dem sog. Zukunftserfolgswert. Insoweit leitet sich dieser aus der Ertragskraft des Unternehmens, mithin seiner Eigenschaft ab, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Als Bewertungsmethode haben wir auf das seit Jahren in der Bewertungstheorie und -praxis in Deutschland etablierte Ertragswertverfahren abgestellt, das in der überwiegenden Rechtsprechung zu bewertungsrelevanten Fragestellungen anerkannt ist. Das Ertragswertverfahren ermittelt den Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden geplanten Jahresergebnissen, wobei die Finanzierbarkeit geplanter Ausschüttungen zu beachten ist. Hierbei stellen die zukünftigen Jahresergebnisse Erwartungswerte dar. Es handelt sich mithin um Schätzungen der Unternehmensleitung, die mit Unsicherheit behaftet sind. Der verwendete Kapitalisierungszins leitet sich aus der Rendite einer Alternativanlage ab.

Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist grundsätzlich die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem

Unternehmen sowie auf etwaige Kursgewinne zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Bewertungsanlasses kann davon ausgegangen werden, dass die Nettozuflüsse aus dem Bewertungsobjekt und aus der Alternativanlage einer vergleichbaren persönlichen Besteuerung unterliegen und insoweit auf eine explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse und der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes verzichtet wird (sog. mittelbare Typisierung der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner gemäß IDW S 1).

Unsere Wertermittlung basiert grundsätzlich auf der Mehrjahresplanung der Gesellschaft für den Zeitraum 2021 bis 2025, die vom Vorstand der Scout24 AG aufgestellt wurde. Nach den uns erteilten Auskünften basiert die Planung auf einem regelmäßigen internen Planungsprozess; aus der zwischenzeitlichen Geschäftsentwicklung ergaben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Anpassungsnotwendigkeiten der Planung nach unten.

Die von der Gesellschaft geplante Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist konsistent zu der Vergangenheit und der im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 beschriebenen Prognose der zukünftigen Geschäftsentwicklung.

Die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes erfolgte in Anlehnung an den IDW S 1. Danach wird der Kapitalisierungszinssatz aus (beobachtbaren) Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) abgeleitet, die bewertungsobjektspezifisch anzupassen sind. Bewertungstechnisch werden in Theorie und Bewertungspraxis die so erforderlichen Alternativrenditen aus der Rendite einer quasi-risikolosen Alternativanlage (Basiszins) ermittelt, die um einen der Investitionsentscheidung zuzumessenden bewertungsobjektspezifischen Risikozuschlag (Marktrisikoprämie und Betafaktor) und einen Wachstumsabschlag korrigiert wird.

Die Bemessung des Basiszinssatzes orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Bei der Ableitung einer quasi-risikolosen Alternativanlage ist zusätzlich zu beachten, dass diese auch fristenadäquat zu einer zeitlich unbegrenzten Unternehmensinvestition ist. Da solche Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit am deutschen Kapitalmarkt nicht vorliegen, kann nach Empfehlungen des Arbeitskreises Unternehmensbewertung des IDW (84. Sitzung, IDW-Fachnachrichten Nr. 1-2/2005, S. 70; nunmehr: Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft, im Folgenden auch „FAUB“) aus der zum Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsstrukturkurve eine Schätzung des Basiszinssatzes auf der Grundlage von aktuellen Zinsstrukturdaten abgeleitet werden. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten ausgegangen, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden. Hierzu wurden entsprechend der Empfehlung des Arbeits-

kreises Unternehmensbewertung des IDW (86. Sitzung, IDW-Fachnachrichten Nr. 8/2005, S. 555) Durchschnittsgrößen über einen Dreimonatszeitraum erhoben.

Die marktgestützte Ermittlung des Risikozuschlags erfolgt in Theorie und Bewertungspraxis sowie entsprechend IDW S 1 regelmäßig unter Anwendung des sog. Capital Asset Pricing Model (CAPM). Das CAPM beruht auf einem Vergleich der unternehmensindividuellen Aktienrendite und der Rendite des Marktportfolios. Hiernach wird der unternehmensindividuelle Risikozuschlag als Produkt aus der sog. Markttrisikoprämie und der unternehmensindividuellen Risikohöhe berechnet.

Die Markttrisikoprämie entspricht der Differenz aus der Rendite eines Marktportfolios und einer quasi-risikolosen Wertpapieranlage und stellt praktisch die vergütete Überrendite dar, die für die Anlage in riskanten Wertpapieren gegenüber quasi-risikolosen Anleihen vom Markt gewährt wird. Wir haben die Markttrisikoprämie vor persönlichen Steuern unter Bezugnahme auf die aktuelle Marktsituation und die Empfehlungen des FAUB angesetzt.

Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich grundsätzlich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes zur Rendite des Marktportfolios und wird im sog. Betafaktor ausgedrückt. Die Ableitung des unverschuldeten Betafaktors erfolgte aus einer Betrachtung möglicher Vergleichsunternehmen (sog. Peer Group) auf Grundlage einer Analyse unter Nutzung der Kapitalmarktdatenbank S&P Capital IQ.

Als Wachstumsabschlag haben wir – ausgehend von den langfristigen Inflationserwartungen und der Einschätzung des Markt- und Wettbewerbsumfelds – einen Wert angesetzt, der innerhalb der in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Bewertungen bei aktien- und umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahmen regelmäßig als sachgerecht erachteten Bandbreite von 0 % bis 2 % liegt.

Als Bewertungsstichtag haben wir den 8. Juli 2021 zugrunde gelegt, mithin den Tag der geplanten beschlussfassenden Hauptversammlung der Scout24 AG.

Der berechnete indikative Ertragswert lag – deutlich – oberhalb des nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapitals in Höhe von T€ 275.412.

5. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Als gerichtlich bestellter unabhängiger Sachverständiger wurden wir von der Scout24 AG mit der Prüfung der Kapitaldeckung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO beauftragt.

Hierzu erteilen wir folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Scout24 AG, München, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Düsseldorf, den 18. Mai 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Jochen Breithaupt
Wirtschaftsprüfer



Jochen Reinke
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

ELEKTRONISCHE KOPIE



Beglaubigte Abschrift

5 HK O 2624/21

B e s c h l u s s

vom 3.3.2021:

1. Auf Antrag der

Scout24 AG
 Bothestraße 13 - 15
 81675 München
 HRB 220696 (Amtsgericht München)

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I gem. Art. 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 UmwG

Baker Tilly GmbH & Co. KG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Herrn Wirtschaftsprüfer Jochen Breithaupt
 Cecilienallee 6 - 7
 40474 Düsseldorf

zum Umwandlungsprüfer für die Umwandlung der Scout24 AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels zur Prüfung der Frage, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

G r ü n d e :

Die von der Gesellschaft im Wege einer Anregung benannte Prüferin ist für die Prüfung geeignet. Daher konnte sie durch das Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerin aus den drei genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt werden. Hinderungsgründe bestehen nicht.

Dr. Krenek
 Vorsitzender Richter
 am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung
 München, den**03. März 2021**.....

Der Urkundsbeamte der
 Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Spensberger
 Justizangestellte

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.